



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Nur per Email: [WR115@bmu.bund.de](mailto:WR115@bmu.bund.de)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
- Referat WR II 5 -  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

04.12.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
107-89 273/2019-40#16 Referat 1073	19.11.2020	[REDACTED]	[REDACTED]

## Stellungnahme des Landes RP zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns frühzeitig die Gelegenheit geben, zu den geplanten Änderungen des VerpackG und des KrWG Stellung zu nehmen.

Der vom BMU vorgelegte Entwurf zur Änderung des VerpackG trägt nach unserer Einschätzung deutlich zu einer Verbesserung des Vollzugs und zu einer Stärkung des Mehrwegbereichs beitragen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Entwurf.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Anmerkungen des Landes Rheinland-Pfalz bei der Überarbeitung des Referentenentwurfs zu berücksichtigen:

### Zu Art. 1 (VerpackG)

### Zu § 12 (Ausnahmen)

Der § 12 wird gestrichen

1/5

#### Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



### Begründung

Eine Anpassung an die gewollte Erweiterung der Herstellerregistrierung ist erforderlich (siehe Begründung zu § 9), damit der gesetzgeberische Wille widerspruchsfrei zum Ausdruck kommt.

### **zu § 18 Abs. 1 (Nummer 16 b) bb):**

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

**„4. seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachgewiesen hat,“**

### Begründung:

Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers kann von der Genehmigungsbehörde nicht geleistet werden, sondern bedarf der finanzwirtschaftlichen Expertise. Das entsprechende Testat muss aus Gründen der Verwaltungseffektivität mit den Antragsunterlagen eingereicht werden, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bedarf.

### **zu § 18 Abs. 1a (Nummer 16 c):**

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

**„Das Testat nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 belegt die finanzielle Leistungsfähigkeit insbesondere anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses...“**

### Begründung:

s.o. zu § 18 Abs. 1 Nr. 4

Satz 5 wird wie folgt gefasst:

**„Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 kann jederzeit die Vorlage eines neuen Testats über die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Kosten des Systems verlangen.“**



Begründung:

Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit kann von der Genehmigungsbehörde nicht geleistet werden, sondern bedarf der finanzwirtschaftlichen Expertise. Das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers muss mit den Antragsunterlagen vorgelegt werden. Bei bereits genehmigten Systemen muss die Genehmigungsbehörde zur Einholung eines erneuten Testats zur Prüfung der fortbestehenden Leistungsfähigkeit auf Kosten des Systems ermächtigt werden. Die Testatanforderung wird selbstverständlich nur dann erfolgen, wenn die Behörde Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten eines Systems erhält, darf aber vom Gesetzgeber nicht an Voraussetzungen gebunden werden, um Auseinandersetzungen über deren Vorliegen von vornherein den Boden zu entziehen.

**Zu § 18 Abs. 4 Sicherheitsleistung**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 28. August 2020 festgestellt, dass die Festsetzung einer Sicherheitsleistung derzeit nicht auf einer „operablen Rechtsgrundlage“ beruhe. § 18 Abs. 4 VerpackG genüge nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot und der Wesentlichkeitstheorie (Art. 20 Abs. 3 GG), weil die Vorschrift nicht selbst festlege, unter welchen Voraussetzungen von einer Angemessenheit der Sicherheitsleistung auszugehen sei. Diese Festsetzung könne „nicht in geschlossenen Zirkeln von Arbeitsgruppen und Fachbruderschaften der Exekutive“ erfolgen, sondern sei der parlamentarischen Rechtsetzung vorbehalten.

Vor diesem Hintergrund muss die vorliegende Novelle zwingend die vom Gericht gesehenen Defizite beseitigen, um den Ländervollzug auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Das gilt zur Verminderung von Prozessrisiken auch dann, wenn man der Argumentation des Gerichts nicht oder nicht in vollem Umfang folgen will. Denn in jedem Fall nehmen die dualen Systeme diese Rechtsprechung zum Anlass, Bescheid über die Festsetzung der Sicherheitsleistung zu beklagen.



Rheinland-Pfalz hat die Neufestsetzung der Sicherheitsleistung auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes aufgrund der Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zunächst ausgesetzt.

Nach unserer Vorstellung sollte der Gesetzgeber die bisherige Verwaltungspraxis der Länder festschreiben. Dazu wäre zunächst zu regeln, dass Sicherheit schon kraft Gesetzes zu leisten ist, deren Erhebung also nicht im Ermessen der Behörde steht. Des Weiteren sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass die Behörden bei der Bemessung der Sicherheit von einem „Worst-Case-Szenario“ ausgehen sollen.

### **Zu § 21 Absatz 1 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte**

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. die Verwendung von Rezyklaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern, indem bis spätestens 01.01.2025 sicherzustellen ist, dass mindestens 25 Masseprozent aller bei einem System beteiligten Verpackungen aus Anteilen an Rezyklaten oder nachwachsenden Rohstoffen bestehen.

#### Begründung

Um den Markt für Rezyklate zu stärken und die Kreislaufführung von Abfällen zu fördern sind weitergehende Maßnahmen erforderlich. Dabei sollen die Wirtschaftsbeteiligten die Freiheit haben selbst zu entscheiden, in welchen Produkten und in welcher Höhe sie Rezyklate einsetzen oder nachwachsende Rohstoffe verwenden wollen. Die Regelungen sind mit dem europäischen Recht vereinbar und nehmen auch die von der KOM angekündigten Vorgaben der Leitlinie gemäß Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/904 nicht vorweg.



### **Zu § 22 Absatz 5 Einheitliche Wertstoffsammlung:**

Der Bundesrat hatte im Rahmen der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf unseren Antrag eine einheitliche Wertstoffsammlung auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beschlossen.

Wenn die Bundesregierung ausweislich ihrer Gegenäußerung davon ausgeht, dass eine Einigung auf eine einheitliche Wertstoffsammlung im Sinne des Kooperationsprinzips in den meisten Fällen gelingen werde, spricht nichts dagegen, diese Hoffnung durch eine gesetzliche Regelung zur Durchsetzung der Wertstoffsammlung zu untermauern. Wir halten daher unseren damaligen Vorschlag aufrecht.

### **Zu Artikel 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Zu Nummer 3 § 46

Zu der neu vorgesehenen Beratungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hinsichtlich der Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten ist darauf hinzuweisen, dass die Zurverfügungstellung von solchen Mehrwegprodukten „nicht zu den im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung übertragenen Aufgaben“ zählt, deren Verfügbarkeit folglich auch nicht Teil der kommunalen Beratungspflicht sein kann. Aus Sachgründen sollte die Beratung zu diesem Thema den ohnehin in die Beratungsaufgaben eingebundenen Kammern, insbesondere den Industrie- und Handelskammern übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████